

DIE *LEX CLAUDIA DE NAVE* *SENATORUM*

von Nadja EL BEHEIRI

(Universit  P zm ny P ter, Budapest)

1. *Die lex Claudia*

Der Text der *lex Claudia*, einem Plebiszit aus dem Jahre 218 v. Chr., ist uns aus einem Bericht des Livius rund um das zweite Konsulat des Flaminius bekannt, in dem der Annalist neben anderen Zwistigkeiten, die zwischen Flaminius und den anderen Mitgliedern des Senats aufgetreten waren, auch von einem Gesetz berichtet, das der Volkstribun Claudius gegen den Willen des Senats (*adversum senatum*) durchbrachte, wobei Gaius Flaminius ihn als einziger Senator unterst tzte¹. Der enge Zusammenhang, der zwischen diesem Gesetz und der Politik des Flaminius besteht ist in der Forschung immer einhellig anerkannt worden².

Das Gesetz beinhaltet die Anordnung, dass niemand der selbst oder dessen Vater Senator war, ein Seeschiff von mehr als 300 Amphoren halten d rfe. Diese Gr sse hielt man f r ausreichend, so er rtert Livius, um damit Fr chte aus den Landg tern abzuholen. Die Begr ndung, die f r das Gesetz gegeben wird lautet lapidar – *quaestus omnis patribus indecorus visus*.

Zur Frage des Hintergrunds und der Bedeutung der *lex Claudia* sind im Laufe der Zeit zahlreiche Studien ergangen, wobei die Meinungen, die von den einzelnen Autoren vertreten wurden, weit auseinander gehen.

¹ Liv.21.63.3-4: «*uno patrum adiuuante C. Flaminio tulerat, ne quis senator cuius senator pater fuisset maritimam nauem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. Id satis habitum ad fructus ex agris uectandos; quaestus omnis patribus indecorus uisus.*»

² vgl. W. KUNKEL, *Staatsordnung und Staatspraxis der r mischen Republik*, M nchen 1995, 612.

Sie reichen von der Auffassung, dass es sich bei der *lex Claudia* um ein Luxusgesetz handelte³, über die Ansicht, dass Flaminius den Seehandel als solchen einschränken wollte, um so dem Import von Waren entgegen zu wirken, die eine Konkurrenz für die Produktion in Italien dargestellt hätten und dabei gleichzeitig auch die Inverstition des Kapitals in die Landwirtschaft sicher stellen wollte, bis zu der Auffassung, dass die Angehörigen der Nobilität den Handel, den sich ausserhalb des eigenen Kreises befindlichen Gesellschaftsschichten zuweisen wollte, um diese so von der Forderung nach Teilhabe am politischen Leben fern zu halten⁴.

In dem vorliegenden Beitrag möchte ich nun nicht auf die Stichhaltigkeit der einzelnen Meinungen eingehen, sondern mich Aspekten zuwenden, auf die in der Fachliteratur bisher, so weit ich sehe, kaum eingegangen worden ist. Mein Zugang zu dem Thema ergibt sich aus der Arbeit an einer Studie, die der rechtsbildenden Wirkung der Tätigkeit der Zensoren im Rahmen des *regimen morum* gewidmet ist und in deren Rahmen ich mich auch mit der Person und dem Wirken des Flaminius auseinander gesetzt habe.

2. *Quaestus omnis patribus indecorus visus*

In einer bisher noch unveröffentlichten Studie zum *regimen morum* der Zensoren habe ich mich um eine Systematisierung der sogenannten Ausstossungsgründe bemüht, die über eine bloss formale Einteilung, wie sie schon Mommsen durchgeführt hat hinausgeht⁵. Einen Verständnisschlüssel habe ich dabei im Begriff des *honestum* wie ihn Cicero in *De officiis* gebraucht und wie er auch in den *praecepta iuris* Ulpian⁶ zum Ausdruck kommt, gefunden. Den Begriff des *honestum* bezieht Cicero auf die vier Haupttugenden⁷, Gerechtigkeit, Weissheit, Tapferkeit und

³ vgl. eine Übersicht über den Meinungsstand: BALTRUSCH, *Regimen morum, die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit*, München 1989, 33ff.

⁴ vgl. GUARINO, in *Labeo* 28 (1982) 16

⁵ MOMMSEN, *Das Römische Staatsrecht* II, Leipzig 1887-1888 (Nachdruck Darmstadt 1963) 377.

⁶ D.1.1.10.1: «*Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere.*»

⁷ Ausführlich zu den Tugenden des Römers: POHLENZ, *Antikes Führertum*, (Nachdruck der 1. Auflage) Leipzig 1934.

schliesslich auf den vierten Teilbereich, in dem das Anstandsgefühl und gleichsam eine Art Schönheitssinn in der Lebensgestaltung, Sichbescheiden, Mässigung und überhaupt die völlige Beherrschung der Leidenschaften und rechtes Mass sichtbar werden⁸. *Sedatio perturbationem animi* wird hier in deutscher Sprache mit der «völligen Beherrschung der Leidenschaften» wieder gegeben. Die Übersetzung gibt m.E. das was Cicero meint nur unvollkommen wieder. An anderer Stelle wird die *perturbatio animi* von Cicero als *aversa a recta ratione contra naturam animi commotio*⁹ definiert, die Verwirrung der Leidenschaften im Gegensatz zur *recta ratio* und zur Natur. Der selbe Gedanke kommt auch in der Fortführung des obigen Zitats zum Ausdruck. Im Gegensatz dazu meint *decor* die rechte Ordnung der Dinge als Ausdruck vollkommener Harmonie.

Diese vier Tugenden lassen sich nicht isoliert von einander betrachten, so betont Cicero mehrmals, sondern bilden eine untrennbare Einheit. Für die im Kontext einer staatsrechtlichen Untersuchung besonders interessanten Tugend der Gerechtigkeit drückt Cicero dies deutlich aus, wenn er sagt, *et iusta omnia decora sunt, iniusta contra, ut turpia, sic indecora*¹⁰ und er führt weiter aus, dass das was *decor*, schicklich ist in dem selben Masse zur Tugend wie die Gesundheit zur Anmut und Schönheit des Körpers gehört¹¹. Zweifelsohne würde sich eine philosophische Erörterung des Problems lohnen. Das es den Römern jedoch bei dem was *decor* ist, nicht in erster Linie um theoretische Betrachtungen ging,

⁸ Cic., *de off.* 1.93: Übersetzung von Heinz Gunermann, der lateinische Text lautet: «*Sequitur ut de una reliqua parte honestatis dicendum sit, in qua verecundia et quasi quidam ornatus vitae, temperantia et modestia omnisque sedatio perturbationem animi et rerum modus cernitur.*»

⁹ Cic., *Tusc.* 4.11.

¹⁰ Das Zitat in seinem Zusammenhang lautet: «*Nam et ratione uti atque oratione prudenter et agere quod agas considerate omnique in re quid sit veri videre et tueri decet, contraque falli, errare, labi, decipi tam dedecet quam delirare et mente esse captum; et iusta omnia decora sunt, iniusta contra, ut turpia, sic indecora. Similis est ratio fortitudinis; quod enim viriliter animoque magno fit, id dignum viro et decorum videtur, quod contra, id ut turpe sic indecorum*» Cic., *de off.* 1.94.

¹¹ Cic., *de off.* 1.95: «*Ut venustas et pulchritudo corporis secerni non potest a valitudine, sic hoc, de quo loquimur, decorum totum illud quidem est cum virtute confusum, sed mente et cogitatione distinguitur.*»

sondern dass dem *decor* vor allem auch staatsrechtliche Bedeutung zukam, lässt sich gerade an den zensorischen Massnahmen im Zusammenhang mit dem *regimen morum* erkennen.

Hierher gehört zum Beispiel der Fall in dem Cato einen Senator ausgestossen hat, weil er seine Frau am hellen Tag in Gegenwart seiner Tochter abgeküsst hat¹² oder auch jene Fälle, in denen Rittern das Pferd genommen wurde, weil sie auf Fragen des Zensors bei der Rittermusterung mit einem Scherz geantwortet haben¹³. Den Ausdruck *dedecori* wendet Cicero aber auch auf jene Fälle an, in denen eine geachtete Persönlichkeit ein Haus hat, das für ihren gesellschaftlichen Stand als zu aufwendig anzusehen ist¹⁴. Auch ist die Frage des Wohnens immer wieder zum Anlass für das Eingreifen der Zensoren geworden¹⁵.

Am deutlichsten kommt der oben dargelegte Zusammenhang jedoch in der Bestrafung des ehemaligen Konsul L. Quintus Flaminius durch Cato zum Ausdruck. Anlass für die Bestrafung war die mutwillige Hinrichtung eines Gefangenen gewesen. Tiefere Ursache für den Amtsmissbrauch und eigentlicher Grund für die Ahndung durch die Zensoren war das ausschweifende Leben des ehemaligen Konsuls¹⁶. Diesen Zusammenhang spricht Cicero auch bei seinem Kommentar zu dem Vorfall an, wenn er sagt: *Impedit enim consilium voluptas, rationi inimica est, mentis, ut ita dicam, praestringit oculos, nec habet ullum cum virtute commercium*¹⁷. In dem gleichen Sinne legt Cicero auch an anderer Stelle dar, wie das Urteilsvermögen durch das Erlebnis von Lust und Unlust zerstört

¹² Plut., *Cato mai.* 17.7.

¹³ Gell. 4.20.3-6 und 11.

¹⁴ Cfr. Cic., *de off.* 1.139. Nachdem Cicero darlegt, dass ein aufwendiges Haus durch Repräsentationszwecke gerechtfertigt werden kann sagt, er : «*Aliter ampla domus dedecori saepe domino est*».

¹⁵ So war der Augur Aemilius Lepidus Porcina im Jahre 125 von den Zensoren vorgeladen worden, weil er ein Haus um 6000 Sesterzen gemietet hatte. Vgl. Vell.2.10.1. Im Jahre 92 musste sich Licinius Crassus als Zensor gegen den Vorwurf seines Kollegen verteidigen, dass er viel zu luxuriös für einen Zensor wohne. Vgl. z.B. MALCOVATI, *ORF*, 248ff.; Val. Max. 9.1.4.

¹⁶ vgl. z.B. Liv. 39.42.5-43; Plut., *Cato mai.* 17.1 und *Flam.* 18-19;

¹⁷ Cic., *de Sen.* 42.

wird¹⁸.

Jene Fähigkeit, die durch das haltlose Erlebnis von Lust und Unlust zerstört wird, ist die *communis intelligentia*, eben gerade jenes Vermögen, das es dem Menschen ermöglicht Recht von Unrecht, Tugend von Laster zu unterscheiden¹⁹. In diesem Zusammenhang wird klar ersichtlich, dass die Anordnung, dass der *quaestus* für die Senatoren *indecorus* ist einen konkreten staatsrechtlichen Inhalt hat, der auch bis in die hohe Republik hinein nicht in Frage gestellt wurde²⁰.

3. Der Widerstand der Senatoren gegen die *lex Claudia*

Da die Anordnung, dass das Gewinnstreben in Widerspruch mit dem Bekleiden einer Führungsposition ganz in Einklang mit der römischen Gesellschaftsmoral bis hinein in die hohe Republik stand, konnte der offene Widerstand der Senatoren gegen die *lex Claudia* nicht die Feststellung betroffen haben, dass das Gewinnstreben für einen Senator *indecorus* war, betroffen haben Es stellt sich nunmehr die Frage, warum der Senat sich nun so vehement gegen das claudische Gesetz geäußert hat.

Bei der Beantwortung der Frage gilt es weiter auszuholen und sich den historischen Hintergrund des Jahres 218 vor Augen zu

¹⁸ Cic., *de leg.* 1.47: « *Sed perturbat nos opinionum uarietas hominumque dissensio, et quia non idem contingit in sensibus, hos natura certos putamus; illa quae aliis sic, aliis secus, nec isdem semper uno modo uidentur, ficta esse dicimus. Quod est longe aliter. Nam sensus nostros non parens, non nutrix, non magister, non poeta, non scaena deprauat, non multitudinis consensus abducit. At uero animis omnes tenduntur insidiae, uel ab iis quos modo enumeravi qui teneros et rudes quom acceperunt, inficiunt et flectunt ut uolunt, uel ab ea quae penitus in omni sensu implicata insidet, imitatrix boni uoluptas, malorum autem mater omnium; quouis blanditiis corrupti, quae natura bona sunt, quia dulcedine hac et scabie carent, non cernimus satis.* »

¹⁹ Ausführlich behandelt diesen Themenkreis: WALDSTEIN, *Zur juristischen Relevanz der Gerechtigkeit bei Aristoteles, Cicero und Ulpian aus Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts*, FS Mayer-Maly III, Wien-New York 1996; vgl. zur *communis intelligentia* bei Cicero *va.* S. 40f.

²⁰ vgl. die Austossung des Duronius aus dem Senat im Jahre 97 v.Chr., weil er ein Gesetz das den Tafelluxus einschränkte, zu Fall brachte. Der Volkstribun hatte von der Rednerbühne aus gegen das Gesetz gewettert und im Zuge seiner Rede den Bürgern die Frage gestellt, was ihnen wohl ihre Freiheit nutzte, wenn ihnen nicht erlaubt war, *luxu perire* im Luxus zu Grund zu gehen. Grund für die Ahndung kann auch hier nicht die Tatsache gewesen sein, dass ein Gesetz abrogieren sollte, sondern auch hier war es der Angriff gegen die Tugenden des alten Römertums, der getadelt wurde.

führen. Wir befinden uns unmittelbar vor dem Beginn des zweiten punischen Krieges in der Zeit, der sich immer mehr ausweitenden Bürgerschaft²¹. Im Jahre 242 war zum ersten Mal ein *praetor peregrinus* eingesetzt worden, im Jahre 227 wurden erstmalig zwei weitere Prätorstellen zur Verwaltung der Provinzen eingerichtet. Einer der neuen Prätores war Flaminius, dem durch Los die Verwaltung Siziliens zugefallen war. Flaminius dürfte in seiner Provinz sehr beliebt gewesen sein, da sein Andenken dort noch im Jahre 195 geehrt wurde²². Die Steuereintreibung durch Private hatte einen bis dahin völlig unbekanntem Wirtschaftszweig eröffnet. Die Tätigkeit des Flaminius kann von ihren Anfängen an als revolutionär bezeichnet werden. Als Volkstribun hatte er ein Plebiszit bezüglich der Zuteilung des *ager Gallicus* römische Siedler rogiert. Der Widerstand gegen dieses Gesetz war erbittert gewesen, was man auch daran erkennen kann, dass der Vater des Flaminius ihn kraft seiner *patria potestas* am Einbringen des Gesetzes hindern wollte²³. Als Zensor hat er die Einbringung der *lex Metilia de fullionibus* veranlasst, durch diese lex wurde das Appretieren der Toga mit weisser Farbe verboten²⁴. Diese Bestimmung sollte die Chancengleichheit bei Amtsbewerbungen fördern²⁵.

Die Spannungen zwischen Flaminius und der traditionellen Amtsnobilität lassen sich auch von der Schilderung des Staatsmannes als Feldherrn erkennen. Die Quellenzeugnisse gehen in erster Linie auf Fabius Pictor zurück und das Geschlecht der Fabier gehörte zu den Hauptgegnern des Flaminius²⁶. Auch im Bericht über den Kampf gegen Hannibal am Trasimennischen Meer wird Flaminius als eigensinniger und unbeugsamer Feldherr dargestellt.

²¹ vgl. Pomp., D.1.2.28: «*Post aliquot deinde annos non sufficiente eo praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, ...*» Die Tatsache, dass auf die Fremden, die in das Gemeinwesen kamen mit der Errichtung einer neuen Magistratur reagiert wurde, zeugt von einer grundsätzlichen Offenheit.

²² Liv. 33.42.8: zu dieser Zeit schickten die Sizilianer zu Ehren des Flaminius Weizen nach Rom, damit ihn sein Sohn als kurulischer Aedil verteilen konnte.

²³ vgl. Val.Max. 5.4.5.

²⁴ Plin., *n.h.*35.17.197.

²⁵ KUNKEL, *Staatsordnung*, 612.

²⁶ vgl. MÜNZER mit weiteren Nachweisen, in: R.E. 6, 2496.

Flaminius wird weiter die Errichtung der via Flaminia, die den ager Gallicus mit Rom verband und die Erbauung des Circus Flaminius zugeschrieben. Von modernen Autoren wurde immer wieder die Möglichkeit erwogen, dass Flaminius eine Reform der Zenturienverfassung vorgenommen und dabei auch das Stimmrecht der Freigelassenen neu geregelt haben soll²⁷.

Die Aufzählung der Ereignisse aus der Laufbahn des Staatsmannes ist beeindruckend und stellt ein klares Zeugnis für die Expansionspolitik dar, die Flaminius vertrat. Münzer hat über Flaminius gesagt worden, dass es seit Appius Claudius bis zu den Gracchen keinen begabteren demokratischen Führer gegeben hat. Sowohl für Appius Claudius als auch für Flaminius hat die Ausdehnung Roms nicht nur territoriale Aspekte gehabt, sondern bei beiden Staatsmännern lässt sich etwas von dem Sendungsbewusstsein erkennen, das für spätere römische Staatsmänner so charakteristisch sein sollte. Der Beitrag zum Gemeinwesen, der erwartet wurde sollte jedoch gleichzeitig auch zu einem Teilhaftigwerden an den Gütern des Gemeinwesens führen. Bis in die letzten Konsequenzen wurde dieser Schritt durch die Erteilung des Bürgerrechts an alle freien Einwohner des Reiches durch Caracalla erreicht²⁸. Erste Ansätze für die umfassende Ausdehnung der Bürgerschaft finden sich jedoch immer wieder auch im Laufe der römischen Republik. Bei Appius Claudius weisen in diese Richtung Massnahmen wie die Übertragung der Senatslese an die Zensoren durch die lex Ovinia, seine grundlegende Tribusreform, aber auch die Kundmachung der Prozessformeln und der *dies fastes* durch seinen Schreiber.

Die Reformen des Flaminius dienten, so auch Kunkel, der Stärkung der Machtbasis Roms in Italien, durch die *lex Claudia* sollte «ein weiteres Auseinanderklaffen der Interessen des Bauernstandes und der Senatsaristokratie verhindert werden²⁹». Gerade diese politischen Zielsetzungen waren es jedoch gegen die sich die traditionelle Nobilität sträubte und sie waren es auch gegen die sich der Widerstand im Zusammenhang mit der *lex Claudia* richtete.

²⁷ MÜNZER, RE 6, 2498.

²⁸ D. 1.5.17.

²⁹ KUNKEL, *Staatsordnung*, 612.